

TE Vwgh Erkenntnis 2012/2/22 2011/08/0311

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.2012

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung;
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze;

Norm

AIVG 1977 §12 Abs3 lit a;
AIVG 1977 §12 Abs6 lit a;
ASVG §10 Abs1;
ASVG §11 Abs1;

1. ASVG § 10 heute
2. ASVG § 10 gültig ab 01.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2024
3. ASVG § 10 gültig von 01.07.2017 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017
4. ASVG § 10 gültig von 01.03.2017 bis 30.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2016
5. ASVG § 10 gültig von 01.01.2016 bis 28.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
6. ASVG § 10 gültig von 01.07.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2014
7. ASVG § 10 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
8. ASVG § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
9. ASVG § 10 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
10. ASVG § 10 gültig von 01.01.2011 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2010
11. ASVG § 10 gültig von 01.09.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2010
12. ASVG § 10 gültig von 01.01.2008 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2007
13. ASVG § 10 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
14. ASVG § 10 gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
15. ASVG § 10 gültig von 01.09.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
16. ASVG § 10 gültig von 01.01.2002 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
17. ASVG § 10 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2001
18. ASVG § 10 gültig von 01.10.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
19. ASVG § 10 gültig von 01.01.2000 bis 30.09.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
20. ASVG § 10 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
21. ASVG § 10 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
22. ASVG § 10 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
23. ASVG § 10 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997

24. ASVG § 10 gültig von 01.01.1998 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
25. ASVG § 10 gültig von 23.04.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
26. ASVG § 10 gültig von 01.08.1996 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
1. ASVG § 11 heute
2. ASVG § 11 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2025
3. ASVG § 11 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
4. ASVG § 11 gültig von 01.03.2017 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2016
5. ASVG § 11 gültig von 01.01.2016 bis 28.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
6. ASVG § 11 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
7. ASVG § 11 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
8. ASVG § 11 gültig von 01.07.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2014
9. ASVG § 11 gültig von 01.01.2011 bis 30.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2011
10. ASVG § 11 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
11. ASVG § 11 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
12. ASVG § 11 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2000
13. ASVG § 11 gültig von 01.07.1996 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 417/1996

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Müller und die Hofräte Dr. Strohmayer und Dr. Doblinger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Peck, über die Beschwerde des U G in H, vertreten durch Mag. Karlheinz Amann, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Nibelungengasse 1, gegen den auf Grund eines Beschlusses des Ausschusses für Leistungsangelegenheiten ausgefertigten Bescheid der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Wien vom 22. Juli 2011, Zl. 2011-0566-9-000880, betreffend Widerruf und Rückforderung von Notstandshilfe, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzungen von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen, angefochtenen Bescheid der belangten Behörde wurde gegenüber dem Beschwerdeführer gemäß §§ 24 Abs. 2 und 25 Abs. 1 iVm § 38 AIVG die Zuerkennung der Notstandshilfe vom 1. September bis 26. Dezember 2010 widerrufen und das unberechtigt Empfangene in Höhe von EUR 4.421,30 rückgefordert. Mit dem im Instanzenzug ergangenen, angefochtenen Bescheid der belangten Behörde wurde gegenüber dem Beschwerdeführer gemäß Paragraphen 24, Absatz 2 und 25 Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 38, AIVG die Zuerkennung der Notstandshilfe vom 1. September bis 26. Dezember 2010 widerrufen und das unberechtigt Empfangene in Höhe von EUR 4.421,30 rückgefordert.

In ihrer Bescheidbegründung führte die belangte Behörde neben Zitierung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen im Wesentlichen aus, dass der Beschwerdeführer laut Abfrage beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger in der Zeit vom 1. September 2010 bis 31. Jänner 2011 bei der Fachhochschule X in einem arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden sei. Laut Aktenlage habe er somit im Zeitraum vom 1. September bis 26. Dezember 2010 Anspruch auf das kollektivvertragliche Entgelt gehabt; ob bzw. wann dieses tatsächlich ausbezahlt worden sei, sei unbeachtlich. Auf Grund dieser Beschäftigung gelte er gemäß § 12 Abs. 3 lit. a AIVG nicht als arbeitslos, sodass die Notstandshilfe im spruchgegenständlichen Zeitraum zu widerrufen sei. Der Beschwerdeführer habe dieses Dienstverhältnis ab 1. September 2010 dem AMS nicht unverzüglich gemeldet, obwohl er in seinen bisherigen Leistungsanträgen darauf hingewiesen worden sei, dass er den Eintritt in ein Arbeitsverhältnis (auch bei geringfügiger Beschäftigung) dem AMS sofort mitzuteilen habe, und dadurch den Tatbestand der Verschweigung maßgebender Tatsachen nach § 25 Abs. 1 AIVG erfüllt. Im Weiteren legte die belangte Behörde ihre Berechnung hinsichtlich der zum Rückersatz vorgeschriebenen Notstandshilfe dar. In ihrer Bescheidbegründung führte die belangte Behörde neben Zitierung der

maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen im Wesentlichen aus, dass der Beschwerdeführer laut Abfrage beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger in der Zeit vom 1. September 2010 bis 31. Jänner 2011 bei der Fachhochschule römisch zehn in einem arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden sei. Laut Aktenlage habe er somit im Zeitraum vom 1. September bis 26. Dezember 2010 Anspruch auf das kollektivvertragliche Entgelt gehabt; ob bzw. wann dieses tatsächlich ausbezahlt worden sei, sei unbeachtlich. Auf Grund dieser Beschäftigung gelte er gemäß Paragraph 12, Absatz 3, Litera a, AIVG nicht als arbeitslos, sodass die Notstandshilfe im spruchgegenständlichen Zeitraum zu widerrufen sei. Der Beschwerdeführer habe dieses Dienstverhältnis ab 1. September 2010 dem AMS nicht unverzüglich gemeldet, obwohl er in seinen bisherigen Leistungsanträgen darauf hingewiesen worden sei, dass er den Eintritt in ein Arbeitsverhältnis (auch bei geringfügiger Beschäftigung) dem AMS sofort mitzuteilen habe, und dadurch den Tatbestand der Verschweigung maßgebender Tatsachen nach Paragraph 25, Absatz eins, AIVG erfüllt. Im Weiteren legte die belangte Behörde ihre Berechnung hinsichtlich der zum Rückersatz vorgeschriebenen Notstandshilfe dar.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde nach Vorlage der Akten des Verwaltungsverfahrens und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat über die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde nach Vorlage der Akten des Verwaltungsverfahrens und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

§ 12 AIVG in der hier maßgeblichen Fassung BGBl. I Nr. 104/2007 hat (auszugweise) folgenden Wortlaut: Paragraph 12, AIVG in der hier maßgeblichen Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 104 aus 2007, hat (auszugweise) folgenden Wortlaut:

1. "(1) Absatz eins, Arbeitslos ist, wer

1. eine (unselbständige oder selbständige) Erwerbstätigkeit (Beschäftigung) beendet hat,

2. nicht mehr der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterliegt oder dieser ausschließlich auf Grund des Weiterbestehens der Pflichtversicherung für den Zeitraum, für den Kündigungsentschädigung gebührt oder eine Ersatzleistung für Urlaubsentgelt oder eine Urlaubsabfindung gewährt wird (§ 16 Abs. 1 lit. k und l), unterliegt und 2. nicht mehr der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterliegt oder dieser ausschließlich auf Grund des Weiterbestehens der Pflichtversicherung für den Zeitraum, für den Kündigungsentschädigung gebührt oder eine Ersatzleistung für Urlaubsentgelt oder eine Urlaubsabfindung gewährt wird (Paragraph 16, Absatz eins, Litera k und l), unterliegt und

3. keine neue oder weitere (unselbständige oder selbständige) Erwerbstätigkeit (Beschäftigung) ausübt.

...

1. (3) Absatz 3, Als arbeitslos im Sinne der Abs. 1 und 2 gilt insbesondere nicht Als arbeitslos im Sinne der Absatz eins und 2 gilt insbesondere nicht:

1. a) Litera a

wer in einem Dienstverhältnis steht;

2. b) Litera b

wer selbständig erwerbstätig ist;

...

2. (6) Absatz 6, Als arbeitslos gilt jedoch,

a) wer aus einer oder mehreren Beschäftigungen ein Entgelt erzielt, das die im § 5 Abs. 2 ASVG angeführten Beträge nicht übersteigt, wobei bei einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, der Entgeltwert für die Dienstwohnung und der pauschalierte Ersatz für Materialkosten unberücksichtigt bleiben; a) wer aus einer oder mehreren Beschäftigungen ein Entgelt erzielt, das die im Paragraph 5, Absatz 2, ASVG angeführten Beträge nicht übersteigt, wobei bei einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 16 aus 1970,, der Entgeltwert für die Dienstwohnung und der pauschalierte Ersatz für Materialkosten unberücksichtigt bleiben;

... "

Nach § 24 Abs. 2 AIVG ist, wenn sich die Zuerkennung oder die Bemessung des Arbeitslosengeldes als gesetzlich nicht

begründet herausstellt, die Zuerkennung zu widerrufen oder die Bemessung rückwirkend zu berichtigen. Nach Paragraph 24, Absatz 2, AIVG ist, wenn sich die Zuerkennung oder die Bemessung des Arbeitslosengeldes als gesetzlich nicht begründet herausstellt, die Zuerkennung zu widerrufen oder die Bemessung rückwirkend zu berichtigen.

Gemäß § 25 Abs. 1 leg. cit. ist bei Einstellung, Herabsetzung, Widerruf oder Berichtigung einer Leistung der Empfänger des Arbeitslosengeldes zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn er den Bezug durch unwahre Angaben oder durch Verschweigung maßgebender Tatsachen herbeigeführt hat oder wenn er erkennen musste, dass die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte. Die Verpflichtung zum Ersatz des empfangenen Arbeitslosengeldes besteht auch dann, wenn im Fall des § 12 Abs. 8 AIVG das Weiterbestehen des Beschäftigungsverhältnisses festgestellt wurde, sowie in allen Fällen, in denen rückwirkend das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses festgestellt oder vereinbart wird. Gemäß Paragraph 25, Absatz eins, leg. cit. ist bei Einstellung, Herabsetzung, Widerruf oder Berichtigung einer Leistung der Empfänger des Arbeitslosengeldes zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn er den Bezug durch unwahre Angaben oder durch Verschweigung maßgebender Tatsachen herbeigeführt hat oder wenn er erkennen musste, dass die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte. Die Verpflichtung zum Ersatz des empfangenen Arbeitslosengeldes besteht auch dann, wenn im Fall des Paragraph 12, Absatz 8, AIVG das Weiterbestehen des Beschäftigungsverhältnisses festgestellt wurde, sowie in allen Fällen, in denen rückwirkend das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses festgestellt oder vereinbart wird.

Der Beschwerde kommt insofern Berechtigung zu, als sich diese gegen die Annahme eines die Arbeitslosigkeit ausschließenden Beschäftigungsverhältnisses wendet und dazu das Fehlen von Feststellungen zur Höhe des im maßgebenden Zeitraum erzielten Entgelts zur notwendigen Beurteilung, ob dieses die Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs. 2 ASVG überstiegen habe, rügt. Der Beschwerde kommt insofern Berechtigung zu, als sich diese gegen die Annahme eines die Arbeitslosigkeit ausschließenden Beschäftigungsverhältnisses wendet und dazu das Fehlen von Feststellungen zur Höhe des im maßgebenden Zeitraum erzielten Entgelts zur notwendigen Beurteilung, ob dieses die Geringfügigkeitsgrenze des Paragraph 5, Absatz 2, ASVG überstiegen habe, rügt:

In seiner Berufung hat der Beschwerdeführer vorgebracht, im Zeitraum zwischen 1. September 2010 und 31. Jänner 2011 von der Fachhochschule X für 1,5 Stunden pro Woche zur Sozialversicherung angemeldet und im spruchgegenständlichen Zeitraum nur an drei Vormittagen im November tätig gewesen zu sein sowie das Honorar erst am Semesterende am 11. Februar 2011 erhalten zu haben. In seiner Berufung hat der Beschwerdeführer vorgebracht, im Zeitraum zwischen 1. September 2010 und 31. Jänner 2011 von der Fachhochschule römisch zehn für 1,5 Stunden pro Woche zur Sozialversicherung angemeldet und im spruchgegenständlichen Zeitraum nur an drei Vormittagen im November tätig gewesen zu sein sowie das Honorar erst am Semesterende am 11. Februar 2011 erhalten zu haben.

Dessen ungeachtet hat die belangte Behörde den Widerruf und die Rückforderung der empfangenen Notstandshilfe im maßgeblichen Zeitraum allein darauf gestützt, dass der Beschwerdeführer laut Abfrage beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bei dieser Fachhochschule in einem arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden sei, welches der Beschwerdeführer dem AMS nicht unverzüglich gemeldet habe (womit sie offenkundig von einer neu aufgenommenen Erwerbstätigkeit ausgeht). Auch aus den weiteren Feststellungen, dass der Beschwerdeführer "laut Aktenlage Anspruch auf das kollektivvertragliche Entgelt" gehabt habe, erhellt sich nicht sein tatsächliches Beschäftigungsausmaß.

Der Meldung beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger kommt insoweit, als sich diese Daten nur auf die Meldung durch den Dienstgeber stützen und keiner Überprüfung durch den Krankenversicherungsträger unterzogen wurden, nur eine gewisse Indizwirkung zu, welche vor allem im Bestreitungsfall - wie hier - die Behörde nicht von der Verpflichtung enthebt, den wahren Sachverhalt zu ermitteln. Sie hätte dabei insbesondere zu berücksichtigen, dass die Pflichtversicherung nach § 10 Abs. 1 ASVG grundsätzlich mit dem Beginn der Beschäftigung einsetzt und mit deren Beendigung gemäß § 11 Abs. 1 ASVG - vorbehaltlich eines (zeitraumbezogen) längeren Entgeltanspruches - auch endet. Soweit der Beschwerdeführer behauptet, nur drei Tage im November tätig geworden zu sein und für diese drei Tage im Februar ein Honorar erhalten zu haben, stünden daher die Meldedaten (die aber nach dem Gesagten keinen vollen Beweis machen) mit dieser Behauptung in Widerspruch. Der Meldung beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger kommt insoweit, als sich diese Daten nur auf die Meldung durch den Dienstgeber stützen und keiner Überprüfung durch den Krankenversicherungsträger unterzogen wurden, nur eine gewisse Indizwirkung zu, welche vor allem im Bestreitungsfall - wie hier - die Behörde nicht von der Verpflichtung enthebt, den wahren

Sachverhalt zu ermitteln. Sie hätte dabei insbesondere zu berücksichtigen, dass die Pflichtversicherung nach Paragraph 10, Absatz eins, ASVG grundsätzlich mit dem Beginn der Beschäftigung einsetzt und mit deren Beendigung gemäß Paragraph 11, Absatz eins, ASVG - vorbehaltlich eines (zeitraumbezogen) längeren Entgeltanspruches - auch endet. Soweit der Beschwerdeführer behauptet, nur drei Tage im November tätig geworden zu sein und für diese drei Tage im Februar ein Honorar erhalten zu haben, stünden daher die Meldedaten (die aber nach dem Gesagten keinen vollen Beweis machen) mit dieser Behauptung in Widerspruch.

Da es die belangte Behörde somit unterlassen hat, sich mit dem obigem Berufungsvorbringen auseinanderzusetzen, weitere Feststellungen zum tatsächlichen Beschäftigungsausmaß zu treffen und zu beurteilen, ob das daraus zustehende Einkommen die Geringfügigkeitsgrenze nach § 12 Abs. 6 lit. a AIVG überstiegen habe, hat sie den angefochtenen Bescheid mit Rechtswidrigkeit belastet, zumal die Bescheidfeststellungen für die Annahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit, welche gemäß § 12 Abs. 3 lit. a AIVG (und infolge gleichzeitiger Nichtanwendbarkeit der Ausnahmebestimmung nach Abs. 6 lit. a dieser Bestimmung) zum Ausschluss der Arbeitslosigkeit führen würde, nicht ausreichen. Da es die belangte Behörde somit unterlassen hat, sich mit dem obigem Berufungsvorbringen auseinanderzusetzen, weitere Feststellungen zum tatsächlichen Beschäftigungsausmaß zu treffen und zu beurteilen, ob das daraus zustehende Einkommen die Geringfügigkeitsgrenze nach Paragraph 12, Absatz 6, Litera a, AIVG überstiegen habe, hat sie den angefochtenen Bescheid mit Rechtswidrigkeit belastet, zumal die Bescheidfeststellungen für die Annahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit, welche gemäß Paragraph 12, Absatz 3, Litera a, AIVG (und infolge gleichzeitiger Nichtanwendbarkeit der Ausnahmebestimmung nach Absatz 6, Litera a, dieser Bestimmung) zum Ausschluss der Arbeitslosigkeit führen würde, nicht ausreichen.

Auf Grund der diesbezüglichen Ergänzungsbedürftigkeit war der angefochtene Bescheid gemäß § 42 Abs. 2 Z. 3 lit. b VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben. Auf Grund der diesbezüglichen Ergänzungsbedürftigkeit war der angefochtene Bescheid gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b, VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

Die Entscheidung über den Kostenersatz stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Die Entscheidung über den Kostenersatz stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 22. Februar 2012

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2011080311.X00

Im RIS seit

23.03.2012

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at